

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1408
vom 17. September 2009
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Aufhebung Reglement Gemeindebeihilfen

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Am 11. November 1993 haben Sie gestützt auf die Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991 das Reglement über die Gemeindebeihilfen erlassen.

Im Jahre 1975 wurde erstmals ein Reglement für die Ausrichtung von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen erlassen, welches 1993 überarbeitet und mit den Mietzinsbeihilfen ergänzt wurde. Dieses neue Reglement Nr. 830 wurde auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt und seither jeweils im Dezember auf Antrag der Bezügerinnen und -bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) vollzogen.

Aufgrund der Ablehnung des Budgets der Bürgergemeinde per 2004 hatten wir Ihnen vorgeschlagen, die darin enthaltenen Gemeindebeihilfen für AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner einzustellen. Sie sind jedoch nicht auf den Bericht und Antrag Nr. 1280 eingetreten und haben den entsprechenden Aufwand von Fr. 115'000.00 wieder in den Voranschlag aufgenommen, welcher am 28. März 2004 von den Stimmberechtigten genehmigt wurde.

In der Budgetdebatte 2009 haben Sie die Streichung von Fr. 80'000.00 und Fr. 130'000.00 für die Auszahlung beider Beihilfen vorderhand unterstützt und eine Beratung zum Reglement Nr. 830 im Verlaufe des Jahres 2009 gewünscht. Innerhalb dieser Debatte wollen Sie nun entscheiden, ob eine Anpassung vorgenommen oder die Beiträge definitiv gestrichen werden sollen.

2 Abklärung von Varianten

Bei den Abklärungen zur Motion Nr. 261 stellten wir erneut fest, dass die Gemeindebeihilfen eine freiwillige Aufgabe sind und Horw abschliessend über die Umsetzung und deren Umfang entscheiden kann.

2.1 AHV/IV-Beihilfe

In den letzten drei Jahren führte die AHV/IV-Beihilfe zu folgenden Ausgaben:

Jahr	Kosten	Haushalte	Ehepaare
2006	Fr. 125'130.00	286	48
2007	Fr. 128'570.00	289	48
2008	Fr. 134'870.00	306	59

Damit wurden die jeweiligen Budgetvorgaben übertroffen, gab es doch eine starke Steigerung der EL-Bezügerinnen und -Bezüger von 2007 auf 2008, was sich ebenfalls verhältnismässig in der Ausgabensteigerung auswirkte. Dieser Trend wird weiterhin zunehmen und in Zukunft schwierig steuerbar sein und zu Ausgaben von Fr. 140'000.00 führen, beantragen doch über 60 % der EL-Bezügerinnen und -Bezüger diese Beihilfe.

Daher prüften wir eine Halbierung der AHV/IV-Beihilfe auf Fr. 200.00 und Fr. 350.00, was zu einer klaren Ausgabensenkung führen würde, jedoch ist ein solcher Schritt aufgrund des beidseitigen administrativen Aufwandes bei über 300 Gesuchen nicht sinnvoll.

2.2 Mietzinsbeihilfe

Bei den Mietzinsbeihilfen ist der Bedarf ebenfalls gestiegen, da nicht mehr nur ca. 70 EL-Bezügerinnen und -Bezüger das Mietzinsmaximum ausschöpfen mussten, sondern es eine Steigerung per 2008 von 79 auf 101 Haushaltungen in Horw gab. Dies bestätigt auch den Umstand, dass in Horw das Mietzinsniveau im Vergleich zur Agglomeration sehr hoch und der Wohnungsmarkt mit 0,1 % Leerwohnungsbestand fast ausgetrocknet ist.

Zudem wird die Höchstgrenze der Mietzinsanrechnung bei den EL auf Bundesebene festgelegt und nur ca. alle 5 Jahre angepasst. Die letzte Erhöhung erfolgte in diesem Sinne 2001 von Fr. 12'000.00 auf Fr. 13'200.00 bei Einzelpersonen und von Fr. 13'800.00 auf Fr. 15'000.00 bei Ehepaaren. Womit EL-Bezügerinnen und -Bezüger in Horw sich 2008 zusammen mit der Mietzinsbeihilfe eine Wohnung von Fr. 1'300.00 als Einzelperson oder von Fr. 1'550.00 als Ehepaar leisten konnten.

Der durchschnittliche Bedarf an Mietzinsbeihilfen steigerte sich von Fr. 1'620.00 auf Fr. 1'800.00 per 2008, wobei 15 Haushalte den Höchstbetrag von Fr. 2'400.00 oder Fr. 3'600.00 geltend machen mussten.

In den letzten drei Jahren führten die Mietzinsbeihilfen zu folgenden Kosten und Wirkung:

Jahr	Kosten	Haushalte	Ehepaare
2006	Fr. 69'551.00	43	12
2007	Fr. 82'087.00	46	13
2008	Fr. 117'131.00	65	20

Auch bei den Mietzinsbeihilfen konnten wir die Budgetvorgaben infolge der unabsehbaren Entwicklung nicht einhalten und wären auf jeden Fall per 2009 gezwungen, die Beiträge auf der Basis von Art. 16 anzupassen.

Wir haben daher eine Reduktion von den heute gültigen Fr. 200.00 auf Fr. 125.00 für Einzelpersonen und Fr. 300.00 auf Fr. 175.00 für Ehepaare pro Monat geprüft. Diese Kürzungen würden bei den Mietzinsbeihilfen nur noch zu jährlichen Kosten von Fr. 90'000.00 führen. Mit dieser Anpassung könnten sich EL-Bezügerinnen und -Bezüger in Horw neu eine Wohnung von max. Fr. 1'225.00 oder Fr. 1'425.00 als Ehepaar leisten.

3 Finanzielle Auswirkungen

Mit einer Halbierung der AHV/IV-Beihilfen wäre eine Einsparung von ca. Fr. 70'000.00 oder sogar von Fr. 135'000.00 durch die Abschaffung möglich. Diese freiwillige „Weihnachtzulage“ wurde schon in früheren Jahren von allen anderen Agglomerationsgemeinden eingestellt.

Bei den Mietzinsbeihilfen könnte mit den geprüften Anpassungen eine Ausgabensenkung um Fr. 27'000.00 auf eine zukünftige Richtgrösse von höchstens Fr. 100'000.00 erreicht werden, da ansonsten konsequent die Beitragshöhe gemäss Art. 16 im Folgejahr gesenkt würde. Damit wäre weiterhin ein regionaler Ausgleich zum hohen Mietzinsniveau von Horw möglich.

Mit den geprüften Anpassungen (siehe Beilage) könnte die Gemeinde auf den erhöhten Bedarf und die gestiegenen Ausgaben in der laufenden Rechnung reagieren. Zudem wären weiterhin die sinnvolle Unterstützung von minderbemittelten Personen und der Verbleib im bekannten Wohnumfeld möglich. Aufgrund der aktuellen Finanzlage, müssen wir jedoch am Entscheid einer Streichung der Gemeindebeihilfen festhalten und in Zukunft auf dieses freiwillige Zeichen der Solidarität verzichten.

4 Würdigung

Durch eine Abschaffung der AHV/IV-Beihilfe sollten keine Härtefälle entstehen, ansonsten wäre eine gezielte Einzelhilfe über den Sozialhilfefonds oder private Hilfsorganisationen sicher möglich. Zudem wurden die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in den letzten Jahren laufend verbessert, indem die Beiträge an den Lebensunterhalt, an die Krankenkassen- sowie Krankheitskosten regelmässig erhöht worden sind.

Gemäss den Zahlen des Finanz- und Aufgabenplanes 2010 - 2015 sehen wir uns auch gezwungen, auf die individuell wirkungsvolle Mietzinsbeihilfe in Zukunft zu verzichten und das ganze Reglement der Gemeindebeihilfen aufzuheben. Es müssen eher indirekte Mittel, wie günstiges Baurecht, zur Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum eingesetzt werden. Individuelle Härtefälle sind für eine begrenzte Zeit über Stiftungen oder Hilfsorganisationen sicher lösbar.

Gemäss Ihrer Entscheid ist für das Jahr 2009 kein Budgetbetrag vorhanden. Die Anmeldungen erfolgen jeweils für das aktuelle Jahr erst im Monat November. Das Reglement ist somit rückwirkend auf den 1. Januar 2009 aufzuheben.

5 Beratung

Falls Sie dem Antrag auf Aufhebung des Reglements über die Gemeindebeihilfen nicht folgen wollen, liegt die geprüfte Variante einer Reglementsänderung diesem Bericht und Antrag bei, damit aus zeitlichen Gründen die Änderung noch in diesem Jahr beschlossen werden könnte.

Gemäss Art. 66 Abs. 1 Ihrer Geschäftsordnung bedürfen der Erlass, die Aufhebung und die Änderung eines Reglements einer zweifachen Lesung. Sie können gemäss Art. 83 in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich, wobei die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmberechtigt ist.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- das Reglement über die Gemeindebeihilfen rückwirkend auf den 1. Januar 2009 aufzuheben.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Geprüfte Variante einer Änderung des Reglements über die Gemeindebeihilfen

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1408 des Gemeinderates vom 17. September 2009
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- sowie der Gesundheits- und Sozialkommission
- in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Das Reglement über die Gemeindebeihilfen wird rückwirkend auf den 1. Januar 2009 aufgehoben. Für Härtefälle werden für das Jahr 2009 max. Fr. 50'000.00 bewilligt.
 2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 19. November 2009

Irène Zingg-Vetter
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 kommt das parlamentarische Referendum zustande, wenn 2/5, mindestens aber 10, der bei der Beschlussfassung anwesenden Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte nach der Schlussabstimmung, aber vor Schluss der Sitzung, schriftlich die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen. 14 Ratsmitglieder haben das parlamentarische Referendum ergriffen, womit es zu einer Volksabstimmung kommt.

Publiziert: